jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/8/5 15Os99/87 (15Os114/87)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.08.1987

Norm

StPO §234

Rechtssatz

Kein Ausschluß des Angeklagten von der Hauptverhandlung ohne vorherige Ermahnung, Androhung der Entfernung und Fortsetzung des ordnungsstörenden ungeziemenden Benehmens des Angeklagten (hier:

sofortiger Ausschluß auf Grund einer vereinzelten ungehörigen Äußerung ist gesetzwidrig).

Entscheidungstexte

- 15 Os 99/87
  Entscheidungstext OGH 05.08.1987 15 Os 99/87
  Veröff: SSt 58/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0098937

Dokumentnummer

JJR_19870805_OGH0002_0150OS00099_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at